

Fahrtkostenvereinbarung

Zwischen

- Auftraggeber -

und

Herrn Rechtsanwalt Harald Spöth, Herzog-Wilhelm-Straße 10, 80331 München

- Auftragnehmer -

- I. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der auswärtig anberaumte Termin durch Herrn Rechtsanwalt Spöth wahrgenommen wird. Hinsichtlich der Reisekosten ist abweichend von dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ein Abwesenheitsgeld bis zu 4 Stunden in Höhe von 400,00 €, über 4 Stunden in Höhe von 600,00 € vereinbart. Hinsichtlich der zu erstattenden Fahrtkosten gelten 0,59 € / km als vereinbart.
- II. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vereinbarte Vergütung eventuell höher ist als die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Ferner ist dem Auftraggeber bekannt, dass eine etwaige Erstattungspflicht der Gegenpartei in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren sowie Kostenübernahmepflicht einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung allenfalls in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz besteht. Auch im Falle des Obsiegens bzw. der Kostenübernahme durch eine Rechtsschutzversicherung wird daher ein Teil der vereinbarten Vergütung eventuell nicht erstattet und ist vom Auftraggeber zu tragen. Es besteht in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit einen auswärtigen Prozessanwalt einzuschalten.
- III. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um eine Kapitalgesellschaft (z.B. eine GmbH oder AG), eine GmbH & Co. KG/AG & Co. KG oder einen Verein, erklärt der Unterzeichnende gleichzeitig seinen persönlichen Schuldbeitritt zu den sich aus dieser Honorarvereinbarung ergebenden Zahlungspflichten des Auftraggebers.

München, den

München, den _____

Mandant

Harald Spöth
Rechtsanwalt

